



Fachsiegel ASIIN

Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang

Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit

an der

**Hochschule Mittweida, in Kooperation mit dem
Studienzentrum Weiz**

Stand: 26.06.2026

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Akkreditierungsstatus.....	5
Ergebnisübersicht.....	5
Erfüllung der Akkreditierungskriterien	5
Auflagen	6
Vorangegangene Akkreditierungen	6
C Steckbrief des Studiengangs	7
D Gutachterbericht zum ASIIN Fachsiegel	10
1. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	10
2. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	23
3. Ressourcen	24
4. Transparenz und Dokumentation	27
5. Qualitätsmanagement: Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung	29
E Nachlieferungen	31
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (17.04.2026)	32
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (06.05.2024)	39
H Stellungnahme des Fachausschusses 14 – Medizin (22.06.2026)	40
I Beschluss der Akkreditierungskommission (26.06.2026)	42
Anhang: Lernziele und Curricula	43

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	(Offizielle) Englische Übersetzung der Bezeichnung	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung (Agentur, Gültigkeit)	Beteiligte FA ²
B.A. Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	-	ASIIN	-	14
Vertragsschluss: 29.01.2026 Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 26.01.2026 Auditdatum: 23.02.2026 online				
Gutachtergruppe: Prof. Dr. Hendrik Reismann, Hochschule Ravensburg-Weingarten				
Vertreter/in der Geschäftsstelle: Johann Jakob Winter				
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge				
Angewendete Kriterien: European Standards and Guidelines i.d.F. vom 15.05.2015 Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.03.2023				

Das Akkreditierungsverfahren für das ASIIN-Siegel wurde kombiniert mit dem Verfahren für das Siegel des Akkreditierungsrates durchgeführt, welches die systemakkreditierte Hochschule Mittweida über ihr internes Qualitätsmanagement organisiert hat. An diesem Verfahren waren gemäß den gültigen Regularien neben einer Hochschulvertreterin einer anderen Fakultät der Hochschule Mittweida noch eine externe Hochschulvertretung, ein Vertreter der Berufspraxis, sowie eine studentische Vertretung beteiligt. Informationen zu diesen Mitgliedern der Auditgruppe können dem komplementären Akkreditierungsbericht für das AR-Siegel entnommen werden. Alle Mitglieder sind in die Bewertung des Studien-

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete: FA 14 – Medizin

gangs involviert gewesen, die Voten werden für die beiden Siegel jedoch unabhängig getroffen, weshalb nur Herr Prof. Dr. Reismann als formeller ASIIN-Gutachter ausgewiesen ist.

B Akkreditierungsstatus

Ergebnisübersicht

Die jüngste Entscheidung zur Verleihung des ASIIN-Siegels wurde von der Akkreditierungskommission der ASIIN am 26.06.2026 getroffen.

Studiengang	ASIIN-Siegel	Gültigkeit
Ba Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	Akkreditiert mit Auflagen	26.06.2026 – 17.07.2027

Erfüllung der Akkreditierungskriterien

ASIIN-Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen / Fachspezifische Ergänzende Hinweise	Ba Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit
1 Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	
1.1 Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs (angestrebtes Kompetenzprofil)	Erfüllt
1.2 Studiengangsbezeichnung	Erfüllt
1.3 Curriculum/Modularisierung	Erfüllt
1.4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Anerkennungsregelungen	Erfüllt
1.5 Arbeitsaufwand & Kreditpunkte für Leistungen	Erfüllt
1.6 Didaktik und Methodik	Erfüllt
2 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	
2 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	Erfüllt
3 Ressourcen	
3.1 Personal und Personalentwicklung	Erfüllt

ASIIN-Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen / Fachspezifische Ergänzende Hinweise	Ba Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit
3.2 Betreuung und Dienstleistungen für Studierende	Erfüllt
3.3 Finanz- und Sachausstattung	Erfüllt
4 Transparenz & Dokumentation	
4.1 Modulbeschreibungen	Erfüllt
4.2 Zeugnis und Diploma Supplement	Nicht erfüllt Auflage A 1
4.3 Relevante Ordnungen	Erfüllt
5 Qualitätsmanagement: Qualitätskontrolle & Weiterentwicklung	
5 Qualitätsmanagement: Qualitätskontrolle & Weiterentwicklung	Erfüllt

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 4.2) Im Diploma Supplement ist transparent darzulegen, dass mit dem Studienabschluss weder in Deutschland noch in Österreich eine staatliche berufsrechtliche Anerkennung einhergeht.

Vorangegangene Akkreditierungen

Der Studiengang war bisher nicht von der ASIIN akkreditiert.

C Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Bezeichnung (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahmerythmus/erstmalige Einschreibung
B.A. Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	-	-	6	berufsbegleitend, Fernstudium, Kooperation mit dem Studienzentrum Weiz	-	6 Semester	180 ECTS	Jährlich zum WS, ab WS 2026/27

Kontextualisierung

Im Selbstbericht ist die Einbettung des Studiengangs in die Hochschule wie folgt beschrieben:

Die Hochschule Mittweida bietet der Fakultät Soziale Arbeit durch den Rahmenkooperationsvertrag mit dem Studienzentrum Weiz eine stabile und rechtssichere Grundlage zur Erweiterung ihres Studienangebotes. Mithin ist es der Fakultät möglich, das bestehende Lehrangebot zum Schwerpunkt psychosoziale Beratung zu erweitern und zu profilieren. Die dazu bereits aufgebaute Zusammenarbeit mit der Psychosozialen Praxis Graz verspricht die Erweiterung fachlicher Diskurse und Entwicklungen auf überregionaler und internationaler Ebene. Die daraus erwachsenden Kontakte und Erkenntnisse sollen auf lokaler und regionaler Ebene genutzt werden, um einerseits den Studiengang Master „Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ weiterzuentwickeln und auf die Bedarfe der Praxis vor Ort zuzuschneiden. [...]

Gegenstand des Studiengangs ist die wissenschaftsbasierte Grundlegung, Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt auf Beratungskompetenz. Zusätzlich befähigt der Studiengang in Österreich zur professionellen Ausübung und systematischen Reflexion von Psychosozialer Beratung im Sinne der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 2022 (BGBl. II Nr. 116/2022).

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Studien- und Technologie Transfer Zentrum Weiz GmbH. Das Studienzentrum Weiz ist seit 1999 Kooperati-

³ EQF = European Qualifications Framework

onspartner der Hochschule Mittweida für die berufsbegleitenden Fernstudiengänge in Österreich.“

Studiengangsprofil

Im Selbstbericht ist folgendes Profil beschrieben:

„Im sechssemestrigen Studiengang Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit werden die grundlegenden Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die wissenschaftsbasierte Ausübung professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) vermittelt. Zudem werden die Studierenden an den aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskurs herangeführt und zur selbstreflexiven Aufarbeitung komplexer Entscheidungs-, Beziehungs- und Problemsituationen angeleitet. In den forschungsorientierten Modulen werden sie dazu befähigt, die theoretische Weiterentwicklung und den empirischen Forschungsstand der Sozialen Arbeit zu rezipieren.

Im methodischen Vorgehen orientiert sich der Studiengang an relevanten Erkenntnissen der Human-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften. Einen Schwerpunkt bildet dabei die systemische Orientierung. Weitere Perspektiven bilden die soziologische, die psychoanalytische, die humanistisch-existentielle sowie die kognitiv-behaviorale Perspektive. Einen grundlegenden Teil der Ausbildung stellen die konkreten und vielfältigen Methoden der psychosozialen Beratung dar.

Neben grundlegenden Kenntnissen für die Ausübung der psychosozialen Beratung werden Beratungsmethoden und -Techniken anwendungsorientiert vermittelt und praxisnah trainiert. Im Rahmen der Gruppenselbsterfahrung werden personale und soziale Kompetenzen wahrgenommen und gefördert, weiterentwickelt und reflektiert.

Die Tätigkeitsfelder der Psychosozialen Beratung in Österreich basieren auf dem Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 119 GewO 1994). Als bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe ist die Berufsgruppe der Psychosozialen Berater:innen der Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes der Wirtschaftskammern in Österreich angegliedert. Deren Qualifikation ist durch die mit BGBl. II Nr. 116/2022 in Kraft getretene neue Ausbildungsverordnung geregelt. Nunmehr bedarf es einer akademischen Ausbildung für diesen Beruf.“

Zusammenfassende Einschätzung

Während die grundlegende Idee des Studiengangs positiv und als sehr relevant für den Markt erachtet wird, werden grundlegende Probleme in der Konzeption gesehen. Hauptproblem ist, dass die berufsrechtliche Einordnung des Qualifikationsprofils sowohl in

Deutschland als auch Österreich fraglich ist, da sowohl rechtliche Bestimmungen als auch von den relevanten Verbänden und durch die Hochschulen in beiden Ländern etablierte akademische Traditionen hinsichtlich der Abgrenzung von psychosozialer Beratung und Sozialer Arbeit durch den Studiengang aufgebrochen würden. Das umfassende Qualifikationsprofil, welches sowohl die Disziplin Soziale Arbeit wie auch den Beruf Lebens- und Sozialberatung umfasst, kann durch das Curriculum realistischweise nicht abgebildet werden, weshalb die grundlegende Idee des Studiengangs funktional eher für einen Masterstudiengang für Bewerber:innen mit der entsprechenden Vorqualifikation plausibel erscheint. Zudem besteht die Problematik, dass der realistischweise durch die berufsbegleitend lernenden Studierenden investierbare Arbeitsaufwand stark von dem geplanten Arbeitsaufwand abweicht, was das Erlangen der geforderten Kompetenzen in der nötigen Breite und Tiefe fraglich erscheinen lässt.

Während der Begehung zeigte sich zudem, dass Hochschulleitung und die an der Konzeption des Studiengangs beteiligten Expert:innen, einschließlich des Studienzentrums Weiz, offenbar von unterschiedlichen Zielgruppen ausgehen. Während letztere als Adressat:innen des Studiengangs bis auf Weiteres, die Rede war von mind. fünf Jahren, ausschließlich von österreichischen Lebens- und Sozialberater:innen ausgehen, möchte die Hochschulleitung den Studiengang von Beginn an auch für deutsche Interessent:innen öffnen. Die Adressierung an beide Bewerbergruppen würde eine erhebliche konzeptionelle und organisatorische Herausforderung bedeuten, die mit der bisherigen Konzeptarbeit noch nicht geleistet wurde. Die Klärung dieser und der eingangs genannten Problematik wird als maßgeblich für die Akkreditierungsfähigkeit des Studienganges erachtet.

D Gutachterbericht zum ASIIN Fachsiegel

1. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 1.1 Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs (angestrebtes Kompetenzprofil)

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studien- und Prüfungsordnung
- Kompetenzziel-Modul-Matrix
- Präsentation zur Schulung der Beiratsmitglieder
- Internetseite der HS Mittweida
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Ziele des Studiengangs sind transparent in §1 der Studien- und Prüfungsordnung verankert und werden im Diploma Supplement detailliert dargestellt (siehe Anhang). Dort wird beschrieben, dass die Absolvent:innen dazu befähigt werden „in verschiedenen Feldern Sozialer Arbeit analytisch und diagnostisch Lebens- und Problemlagen von Betroffenen zu identifizieren, interdisziplinär einzuordnen und fallbezogen beraterisch zu intervenieren. Sie sind in der Lage, Fälle und Problemlagen in ihren biografischen, juristischen und institutionellen Dimensionen zu bearbeiten und dabei ethisch begründet und getragen von hoher persönlicher Reflexionskompetenz zu beraten.“ Weiterhin wird die Kompetenz des wissenschaftlich begründeten methodischen Handelns als Studienziel genannt und von den Studiengangskoordinator:innen während des Audits nochmals unterstrichen. Aufgrund der starken Orientierung an Beziehungsarbeit und personenbezogener Dienstleistung des Studienfachs wird zudem die Bedeutung von praktischen Schlüsselqualifikationen hervorgehoben.

Da der Studiengang in seinem Konzept akkreditiert werden soll und noch nicht an den Start gegangen ist und daher auch nicht beworben werden darf, existiert noch keine studiengangseigene Internetseite auf welcher die Qualifikationsziele veröffentlicht sein könnten. Basierend auf den Beispielen anderer, bereits laufender Studiengänge der HS Mittweida, wird jedoch festgestellt, dass die Informationen dazu im Allgemeinen veröffentlicht sind,

weshalb davon auszugehen ist, dass dies auch für den vorliegenden Studiengang rechtzeitig der Fall sein wird.

Zudem wird bestätigt, dass eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der Qualifikationsziele und des Studiengangsprofils im Rahmen des 8-jährigen Akkreditierungsturnus vorgesehen ist. Neben jährlichen, internen Studiengangsreflexionen ist dafür insbesondere der für das Akkreditierungsverfahren zum AR-Siegel verpflichtete Beirat des Studienganges vorgesehen, welcher im Rhythmus von zwei Jahren ein sogenanntes Studiengangsreview durchführen soll.

Im Audit-Gespräch wird das Anliegen betont, die Disziplinen Psychologie und Soziale Arbeit in diesem Studiengang stärker zu verknüpfen, als dies in der grundständigen Ausbildung zur Sozialen Arbeit derzeit üblich ist. Hierzu ist anzumerken, dass die Vermittlung psychologischer Wissensbestände immer schon ein wichtiger Teil der Ausbildung in der Sozialen Arbeit ist. Die Psychologie gilt als eine der zentralen Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit. Allerdings existiert eine lange Diskussion um „das Eigentliche“ der beiden Disziplinen. Während in der Sozialen Arbeit eine Therapeutisierung der Sozialen Arbeit kritisch gesehen wird, versucht sich die Psychologie, wie gerade die neueren Entwicklungen um die eingeschränkten Zugänge zur Therapieausbildung zeigen, stärker gegen andere Disziplinen abzugrenzen, vermeintlich um die Qualität der Ausbildung wahren zu können.

Hinzu kommt die Problematik, dass die in Österreich neuerdings verlangte Akademisierung der Lebens- und Sozialberatung auch mit Hilfe von Wissensbeständen der Sozialen Arbeit geschehen soll, wo sich einige wichtige Überschneidungen zeigen. Allerdings kann und sollte eine Akademisierung der Lebens- und Sozialberatung nicht mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit gleichgesetzt werden oder der Eindruck einer Gleichsetzung entstehen. Daher lehnen die relevanten Fachverbände, mindestens in Österreich, eine Akademisierung ab, bei der es zu einer Parallelisierung von Ausbildungen mit der Sozialen Arbeit kommt und die inzwischen entworfenen Angebote folgen dem offenbar auch konsequent. Das Bestehen auf einer auch weiterhin klaren Abgrenzung zwischen Sozialer Arbeit und Sozial- und Lebensberatung ist insbesondere in der Fülle der für die Soziale Arbeit zu erlernenden relevanten Inhalte begründet. Dahingehend wird festgestellt, dass die ambitionierten Studiengangsziele, welche im Grundsatz denen eines reinen Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit gemäß dem Qualifikationsniveau EQF 6 entsprechen, durch das Curriculum nicht erreicht werden können, da die entsprechenden Lehrinhalte im Curriculum nur teilweise abgebildet werden, während gleichzeitig Inhalte aus der Ausbildung der Lebens- und Sozialberatung, mit ihrer engen Anbindung an psychologisch-therapeutisches Wissen in das Curriculum aufgenommen wurden. Eine Revision des Studiengangs um Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung und Curriculum in Übereinstimmung zu bringen, ist daher unabdingbar (siehe auch Kriterien 1.2 und 1.3). Im Zuge dessen sollte zudem die Dimension der

Persönlichkeitsentwicklung im Sinne des Verständnisses für die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen in der Gesellschaft in den Studiengangszielen verankert werden.

Seitens der Programmverantwortlichen wird im Audit angeführt, dass sich der Studiengang insbesondere bzw. ausschließlich an die Zielgruppe von in Österreich ausgebildeten, anerkannten und praktizierenden „Lebens- und Sozialberater:innen“ oder ähnliche Professionen im Sozialbereich richtet. Für diese Zielgruppe würde der Studiengang den ersten akademischen Grad bedeuten und die Personen damit akademisch weiterqualifizieren, was gemäß einer 2022 in Kraft getretene Ausbildungsverordnung für die Berufszulassung gefordert wird. Eine Erweiterung des zulässigen Leistungsspektrums dieser Berufsgruppe bringt dies allerdings nicht mit sich. Während dieser weiterbildende Charakter anerkannt und positiv erachtet wird, wird jedoch darauf hingewiesen, dass die akademische Ausbildung im Bereich der Sozial- und Lebensberatung in Österreich auch ausschließlich in der Form von Hochschul- oder Universitätslehrgängen der „Psycho-sozialen Beratung“, mit dem Abschluss Bachelor Professional erfolgt, angelegt als berufliche Weiterqualifizierung. Diese Lehrgänge werden zudem inhaltlich und außendarstellungstechnisch strikt von der Sozialen Arbeit abgegrenzt, was der Empfehlung des Österreichischen Berufsverbands (OBDS) zur Akademisierung der Profession entspricht. Dementsprechend stellt das Studiengangskonzept einen Bruch mit den bisherigen akademischen Traditionen dar, was in Anbetracht der unklaren berufsrechtlichen Situation als kritisch angesehen wird. Die berufsrechtlichen Voraussetzungen für Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik sind zudem in verschiedenen Staaten und Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Es wird daher dringend empfohlen, das Qualifikationsprofil und den Abschlussgrad unter Einbeziehung der relevanten berufspolitischen Verbände sowohl in Deutschland als auch Österreich zu überprüfen. Zudem sollte das professionsbezogene Qualifikationsprofil des Studienganges fachlich klarer abgegrenzt und dadurch rechtssicher gestaltet werden. Abgesehen von der Unklarheit hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppe bestehen Zweifel daran, dass die in Österreich geforderte Akademisierung mit einer grundständigen Berufsqualifizierung durch einen Bachelorstudiengang wirklich sinnvoll ist. Um diesen essenziellen Mangel des Studiengangskonzepts zu beheben, müsste zumindest sichergestellt werden, dass keine Studierenden, die eine grundständige erste Berufsqualifizierung erlangen wollen, in den Studiengang aufgenommen werden können (siehe Kriterium 1.4).

Kriterium 1.2 Studiengangsbezeichnung

Evidenzen:

- Studien- und Prüfungsordnung
- Kompetenzziel-Modul-Matrix
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang wird in Originalsprache mit dem Titel „Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit“ bezeichnet und führt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bei erfolgreichem Abschluss zum Grad eines Bachelor of Arts. Auf Basis der vorgelegten Dokumente wird bestätigt, dass die Studiengangsbezeichnung konsistent verwendet wird. Allerdings besteht die bereits beschriebene Problematik, dass die Studiengangsbezeichnung zwar den Lernzielen entspricht, welche jedoch in einem dreijährigen Curriculum nicht in der erforderlichen inhaltlichen wie methodischen Breite und Tiefe erreicht werden können. Dies betrifft insbesondere die Anführung „in der Sozialen Arbeit“, da dies eine vollständige Qualifizierung als Sozialarbeiter:in suggeriert, welche nicht erreicht wird. Zudem wird dadurch die seitens der Berufsverbände angestrebte Trennung von Sozial- und Lebensberatung und Sozialer Arbeit aufgehoben und die Methode Psychosoziale Beratung als grundständige Ausbildung vermittelt, während diese üblicherweise als eine unter mehreren Methoden in den Studiengängen der Sozialen Arbeit vermittelt wird sowie in aufbauenden Masterstudiengängen. Daher müssen die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Curriculum in Übereinstimmung gebracht werden (siehe Kriterien 1.1 und 1.3).

Kriterium 1.3 Curriculum/Modularisierung

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studienablaufplan
- Kompetenzziel-Modul-Matrix
- Modulhandbuch
- Informationsblatt Lehrevaluation
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Inhalt und Modularisierung

Im Selbstbericht beschreibt die HS Mittweida das Curriculum des Studienganges wie folgt:

„Der Studiengang Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit ist in seiner Vollzeitvariante über 6 Semester angelegt. Das Studium endet im sechsten Semester mit dem Bachelorprojekt, welches mit einem Kolloquium abgeschlossen wird. Zu den Besonderheiten des Studienganges gehört, dass die Studierenden in der Regel berufstätigkeitsbegleitend studieren und damit eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen sehr wichtig ist. Damit wird der Doppelbelastung der Studierenden durch Studium und Beruf Rechnung getragen.“

Der Studiengang ist vollständig modularisiert, wobei sich zahlreiche Module über zwei Semester erstrecken. Teilweise bauen Module direkt aufeinander auf, was im Studienablaufplan sinnig gestaltet ist. Auf inhaltlicher Ebene umfasst das Curriculum u. a. Module zu Profession und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, Zielgruppen, psychologischen und psychiatrischen Grundlagen, sozialwissenschaftlichen Bezügen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen. Ergänzend sind Module zum wissenschaftlichen Arbeiten und empirischen Forschen sowie ein zusammenhängender Beratungsstrang vorgesehen (z. B. Beratungsmethoden, systemische Ansätze, Krisenintervention, Gruppenarbeit und fallbezogene Lehrformate). Der Studienverlauf enthält außerdem Praxisphasen bzw. Praktika und schließt mit dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und begleitende Abschlussbestandteile) ab.

Mit Bezug auf das vorgelegte Modulhandbuch wird festgestellt, dass die für den Studiengang insgesamt angestrebten Ziele und Lernergebnisse über die Module nur teilweise umgesetzt werden können. Als Qualifikations- bzw. Studiengangsziele werden angeführt, „den Absolventinnen und Absolventen die grundlegenden generalistischen Kompetenzen der Sozialen Arbeit zu vermitteln“. Außerdem, „Gegenstand des Studiengangs ist die wissenschaftliche Grundlegung, Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt auf Beratungskompetenz“. Zwar taucht der Begriff Soziale Arbeit in vielen Modulen auf, allerdings ist lediglich das Modul „Profession und Soziale Arbeit“ durchgängig auf die Soziale Arbeit hin orientiert. Das soll nicht bedeuten, dass nicht viele der in den weiteren Modulen genannten Inhalte von sehr hoher Relevanz in der Sozialen Arbeit wären. Allerdings zeigt ein Vergleich mit den Curricula von Studiengängen der Sozialen Arbeit, wie lückenhaft das Curriculum hier ist bzw. wie stark es sich auf eine Methode der Sozialen Arbeit beschränkt.

Teilweise wirken die Module auch inhaltlich überladen, was zumindest noch einmal kritisch überprüft werden sollte. Insgesamt wird jedenfalls die disziplinspezifisch erforderliche Breite und Tiefe nicht erreicht. Die Berichte von Studierenden im Audit erwecken zudem

Zweifel daran, dass die Breite der im Modulhandbuch ausgewiesenen Inhalte in der zur Verfügung stehenden Zeit wirklich gelehrt und gelernt werden können. Aus diesen Gründen wird die Überarbeitung des Curriculums und dessen Harmonisierung mit den Lernzielen und der Studiengangsbezeichnung gefordert (siehe Kriterien 1.1. und 1.2).

Außerdem fällt auf, dass, gemäß den Angaben im Modulhandbuch, KI-Kompetenzen nur in einem sehr geringen Maße im Curriculum enthalten sind. Die Lehrenden betonen, dass KI ein wichtiger Teil des didaktischen Konzeptes ist, was allerdings das Fehlen dieses Themas als Lehrinhalt nur teilweise kompensieren kann. Formen der digitalen und neuerdings auch der KI-gestützten Beratung nehmen in der Praxis und Forschung der Sozialen Arbeit einen immer breiteren Raum ein und sind daher essenziell für eine Beratungsausbildung. Darum wird gefordert, digitale und KI-Kompetenzen in einem höheren Umfang im Curriculum zu verankern.

Weiterhin wird angemerkt, dass der Studiengang ausschließlich aus Pflichtmodulen besteht, was keinen Raum für individuelle Schwerpunktsetzungen lässt. Aufgrund der notwendigerweise hohen Dichte an grundlegenden Inhalten, welche, wie beschrieben, dennoch nicht ausreicht, um das angestrebte Qualifikationsprofil voll zu erfüllen, erscheint dies plausibel. Im Zuge der geforderten Anpassung der Ziele und des Curriculums sollte jedoch darauf geachtet werden, individuelle Schwerpunktsetzungen und Studienverläufe zu ermöglichen.

Mobilität

Gemäß des Selbstberichts der Hochschule ist es das Ziel der Internationalisierungsstrategie der HS Mittweida, Studierende durch einen international geprägten Denkansatz in Lehre und Forschung zu weltoffenen Persönlichkeiten auszubilden und so entsprechend auf die Herausforderungen in einer mobilen und vernetzten Welt vorzubereiten. Um internationales Wissen und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln, sind die Internationalisierung der Curricula, internationale Studiengänge, Angebote im interkulturellen Bereich sowie die Nutzung von Möglichkeiten des virtuellen Lernens zur Schaffung interkultureller Erfahrungsräume (insbesondere E-Learning, Blended Learning) von hoher Wichtigkeit. Internationalen Aktivitäten auf dem heimischen Campus werden unter dem Namen Internationalization@Home zusammengeführt.

Die grundsätzlich an der Hochschule verfügbaren Angebote werden positiv zur Kenntnis genommen, ein konkretes Mobilitätsfenster ist jedoch nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen sehr spezielles Studiengangsmodell handelt, wird die Bedeutung dieses Kriteriums für den Studiengang aber als nur bedingt relevant angesehen. Gemäß den Erläuterungen der Studierenden findet neben der Einführungswoche in Mittweida zumindest einmal pro Kohorte eine betreute Präsenzphase an der Hochschule statt, sodass

zumindest in geringem Maße Auslandsmobilität, wenn auch nicht verbunden mit Erfahrungen an anderen Hochschulen oder in Form von Praktika in das Studium integriert ist. Dennoch wird angeraten, Konzepte für internationale studentische Mobilität speziell in diesem Studienmodell zu entwickeln und zu fördern.

Evaluation

Die regelmäßige Evaluation des Curriculums unter Einbeziehung der Studierenden ist in §5 der Studien- und Prüfungsordnung mit Referenz zur Ordnung für die Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der HS Mittweida geregelt und wird durch ein entsprechendes Informationsblatt unter Studierenden beworben, was von diesem bestätigt wird.

Kriterium 1.4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Anerkennungsregelungen
--

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studien- und Prüfungsordnung
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den §§ 2 und 2a der Studien- und Prüfungsordnung transparent geregelt. Das Studium kann jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden und maßgeblich für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG. Weiterhin wird eine Einstufungsprüfung verpflichtend gefordert, welche im Zuge des Audits diskutiert wird, da eine solche Prüfung für einen sozialwissenschaftlichen Studiengang unüblich erscheint. Die Programmkoordinator:innen erläutern, dass diese Prüfung nicht der allgemeinen Zulassung dient, für welche die Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist, sondern im Hinblick auf die bereits beschriebene Zielgruppe eine Anerkennung bereits im Rahmen der Berufsausbildung erlangter Kompetenzen sicherzustellen und damit die Einstufung in ein höheres Semester zu fördern. Welche Leistungen basierend auf dem Gleichwertigkeitsprinzip anerkannt werden, wird einzelfallbezogen auf Basis der Abschlussdokumente und Zertifikate geprüft. Gemäß § 2 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Es wird gewürdigt, dass diese Anerkennungsregeln transparent geregelt sind, den Prinzipien der Lissabon-Konvention entsprechend und somit den Übergang zwischen den außerhochschulischen und hoch-

schulischen Lernorten ermöglichen, ohne die Eingangsqualifikation zu gefährden. Etwas umständlich erscheint die Konstellation, dass auch Studienbewerber:innen ohne die Ausbildung oder andere relevante Vorqualifikationen formell diese Prüfung durchlaufen müssten, was nicht logisch oder sinnvoll erscheint. Ggf. wäre es verwaltungstechnisch einfacher, die Einstufungsprüfung zur Anerkennung nur auf Antrag vorzunehmen.

In Bezug auf die angemerkten Unzulänglichkeiten der Lernziele und des Curriculums, welche nicht einem grundständigen Bachelorstudium sondern dem weiterbildenden Charakter entsprechen, wird die Möglichkeit der Zulassung von Personen, die auf der Suche nach einem grundständigen Studiengang und damit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sind, als kritisch angesehen. Während des Audits wird seitens der Programmverantwortlichen betont, dass, trotz der faktischen Fixierung auf die österreichische Zielgruppe, explizit keine formale Ausschlussregelung dahingehend in die Zulassungskriterien aufgenommen wurde, um Flexibilität für die weitere Entwicklung des Studienganges zu wahren. Dies wird anerkannt, aber da die grundständige Berufsqualifizierung nicht erlangt wird, wird es als notwendig erachtet und daher beauftragt, die Zulassung auf Personen mit fachlich relevantem Berufsabschluss zu beschränken.

Kriterium 1.5 Arbeitsaufwand & Kreditpunkte für Leistungen

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studien- und Prüfungsordnung
- Studienablaufplan
- Modulhandbuch
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung nutzt die HS Mittweida das ECTS-Punktesystem zur Erfassung und Abrechnung des studentischen Arbeitsaufwands und legt einem Kreditpunkt eine Arbeitslast von 30 Stunden zugrunde. Der auf sechs Semester Regelstudienzeit ausgelegte Studiengang umfasst insgesamt 180 Kreditpunkte, wobei alle verpflichtenden Bestandteile des Studiums erfasst werden. Während dies einen Bachelorabschluss entspricht, wird der vorgesehene Arbeitsaufwand jedoch als nicht realistisch erachtet um die umfassenden Studiengangs- bzw. Modulziele zu erreichen, weshalb die Anpassung des Studiengangskonzepts gefordert wird (siehe Kriterien 1.1., 1.2 und 1.3).

Zudem wird festgestellt, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand ungleich verteilt ist, da im ersten Studienjahr gemäß des Studienablaufplans insgesamt 70 ECTS-Punkte erreicht werden sollen, während das zweite und das dritte Studienjahr jeweils nur 55 ECTS-Punkte beinhalten. Im Hinblick auf die Zielgruppe und die Anerkennung deren Leistungen ist dieses Konzept darauf angelegt, dass im Regelfall das gesamte erste Studienjahr anerkannt wird, weshalb dies nicht als Problem gesehen wird. Im Hinblick auf die ASIIN-Kriterien wird daher empfohlen, die Kreditpunkte gleichmäßig auf die Semester zu verteilen, um die Studierbarkeit nicht zu beeinträchtigen.

Im Zuge dieser Problematik wird auch die Übereinstimmung des tatsächlichen Workloads mit den angesetzten Kreditpunkten hinterfragt. Die Absolvierung eines Vollzeitstudiums neben einer Vollzeit-Berufstätigkeit, welche die angestrebte Zielgruppe üblicherweise ausübt, erscheint dahingehend trotz der Aufteilung der Lehrveranstaltungen in blockweise Präsenzphasen und Selbstlernphasen (vgl. Kriterium 1.6) wenig realistisch. Die Studiengangsverantwortlichen führen an, dass es den Studierenden freisteht, ob und wie viele Stunden beruflicher Tätigkeit sie neben dem Studium bewältigen können und wollen, und dass auch Verzögerungen kein Problem darstellen und einkalkuliert sind. Die Studierenden betonen dahingehend, dass sie unbedingt den Abschluss in Regelstudienzeit anstreben und dies auch gut möglich ist. Allerdings liegt es in der Natur des besonderen Profils eines berufsbegleitenden Studienganges, das Konzept genau darauf auszureichten wobei auch das seitens des Akkreditierungsrats angewandte Diktum „keine Vollzeit neben Vollzeit“ im Raum steht.

Während des Audits berichten dahingehend Studierende, die zwar nicht aus dem auditierten Studiengang stammen aber andere Studiengänge im selben Kooperationsmodell studieren, dass der Arbeitsaufwand trotz Vollzeitarbeit in Führungsposition, Familie und Hobbies kein Problem darstellt. Es wird konkret angeführt, dass sich der Arbeitsaufwand pro Semester auf üblicherweise 14 Tage synchroner Lehre zu je 8 – 10 Stunden (online oder in Präsenz), sowie ca. 10 wöchentliche Arbeitsstunden im Selbststudium verteilt. Dies wird durch die regulären Lehrevaluationen jedes Moduls auch seitens der Hochschule erfasst. Die Vorlesungszeiten sind gestreckt und liegen gemäß der Angabe der Studiengangsverantwortlichen zwischen Anfang September und Ende Januar für das Wintersemester, sowie Ende Februar bis Mitte Juli im Sommersemester. Selbst bei großzügiger Auslegung dieser Rechnung und unter Zurechnung weiterer Stunden für Studienorganisation und -Verwaltung beträgt der insgesamt Arbeitsaufwand damit maximal der Hälfte des angesetzten Arbeitsaufwands. Im Hinblick auf die Lebenssituation der Studierenden erscheint dies vollkommen logisch. Allerdings wird diese enorme Diskrepanz im Hinblick auf die Ausweisung als Vollzeitstudium und das Erlangen der entsprechenden Kreditpunkte höchst kritisch betrachtet, zumal dadurch die realistische Lernzeit zum Erreichen der ausgewiesenen Lern-

ziele nochmals geringer ist, was das Erreichen dieser Ziele nochmals unrealistischer erscheinen lässt. Darum wird verlangt, die vorgesehenen Kreditpunkte mit dem tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand in Übereinstimmung zu bringen.

Kriterium 1.6 Didaktik und Methodik
--

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studienablaufplan
- Modulhandbuch
- Replik auf die Stellungnahme zum Studiengang
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

In einer erläuternden Replik auf die Stellungnahme zum Studiengang vorab des Audits beschreibt die HS Mittweida das studienorganisatorische und didaktische Konzept wie folgt:

„Der Studienablauf ist in einer Kombination aus geblockten Präsenzveranstaltungen und Fernstudienphasen geplant. Die Präsenzphasen werden an der HS Mittweida und an verschiedenen Studienstandorten in Österreich stattfinden.

Am Beginn des (verkürzten) Studiums findet eine Präsenzwoche mit Vorlesungen an der Hochschule Mittweida statt. Die weiteren Präsenzphasen finden an Wochenenden in Österreich statt. Hierfür reist eine Professorin der Hochschule Mittweida für die Vorlesung an den jeweiligen Studienstandort und erarbeitet mit den Studierenden den Kern des Gegenstandes heraus. Als Vor- und Nachbereitung dieser Präsenzveranstaltung gibt es Webinare mit den Professorinnen und teilweise Online-Tutorials. Dieses Format hat sich in den bereits bestehenden Studiengängen, welche seit 1999 von Studienzentrum Weiz und der HS Mittweida in Österreich angeboten werden, sehr bewährt. [...]

Die im Curriculum verankerten Einzel-/Kleigruppencoachings werden durch ein entsprechend qualifiziertes österreichisches Institut durchgeführt. Auch hier wird die fachliche Eignung vorab von der Fakultät überprüft und überwacht. Eventuell notwendige Anpassungen im Ablauf werden durch das QM-System der Kooperation erkannt und umgesetzt, so wie in den bereits bestehenden Studiengängen der Kooperation.“

In diesem Studienkonzept kommen an Lehr- und Lernformen Vorlesungen, Seminare, und Kleingruppenarbeiten zum Einsatz. Weiterhin sind drei Praktika im Studienablaufplan verankert. Der Bezug zur Forschung und zum wissenschaftlichen Arbeiten wird dabei u.a. durch die Module „Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens in der Beratung“, „Vertiefung empirischen Forschens in der Beratung“, „Wissenschaftliches Schreiben“, sowie die Bachelorarbeit umgesetzt. Der insgesamt hohe Anteil an Selbststudium verpflichtet die Studierenden zudem automatisch zu einem hohen Maß an selbstständiger methodologischer Arbeit.

In den Audit-Gesprächen wird insbesondere die Organisation des Studiums neben einer Berufstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit diskutiert. Die Hochschule kann hier gemeinsam mit dem Studienzentrum Weiz auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken, wobei diese allerdings insbesondere auf technischen Studiengängen beruht. Die Organisation von Präsenzwochenenden mit einem hohen Anteil an Selbststudium scheint nach Auskunft der Lehrenden und Studierenden in diesen Studiengängen bislang gut zu funktionieren. Fraglich ist allerdings, inwieweit dieses Konzept auf einen sozialwissenschaftlichen Studiengang übertragen werden kann, der inhaltlich-methodisch deutlich mehr auf den zwischenmenschlichen Kontakt und praktische Interaktion angewiesen ist, wie z.B. in Modulen wie „Beraten lernen“, „Beratung anleiten“, oder „Systemische Beratungsmethodik und -technik“. Diese Ausgewogenheit von Kontaktzeit und Selbststudium sollte daher im Besonderen Teil der Evaluationen sein, welche zu jedem Modul durchgeführt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 1:

Kriterium 1.1/ 1.2/ 1.3

Hinsichtlich der Qualifikationsziele stellt die HSMW klar, dass der Studiengang nicht den Anspruch hat ein generalistisches Studium der Sozialen Arbeit abzubilden, sondern für „psychosoziale Beratungsleistungen in ausgewählten sozialarbeiterischen und sozialarbeitsnahen Handlungsfeldern“ qualifiziert. Gemäß der Gutachterkritik wurden die Qualifikationsziele in der SPO entsprechend umgearbeitet und präzisiert. Es wird anerkannt, dass der Studiengang nun sehr viel klarer als deutscher bzw. sächsischer STG ausgewiesen ist, der aber grundsätzlich auch für die österreichischen Lebens- und Sozialberater geeignet ist. Auch die Abgrenzungen zur Sozialen Arbeit sind nun deutlich zu erkennen und insbesondere die Qualifikationsziele können nicht mehr als grundständig auf Soziale Arbeit ausgerichtet (miss)verstanden werden. Die ursprünglich dahingehend vorgeschlagene Auflage wird daher als bereits erfüllt angesehen.

Kriterium 1.1

Hinsichtlich des Qualifikationsprofils und Abschlussgrades des Studiengangs führt die HSMW an, dass in der Konzeption des Studiengangs „zwischen fachpolitischen Abgrenzungen, berufsrechtlicher Zulässigkeit und hochschulrechtlicher Gestaltungsfreiheit“ zu unterscheiden ist. Die Abweichung von bisherigen Ausbildungsangeboten wird bewusst in Kauf genommen und die entsprechende berufliche Anschlussfähigkeit wird stärker präzisiert dargestellt. Vor dem Hintergrund der erfolgten Überarbeitung des Studiengangsprofils (s.o.) werden die beiden Empfehlungen hinsichtlich der Prüfung und Schärfung des Qualifikationsprofils für hinfällig erachtet.

Kriterium 1.2

Die HSMW hält an der Bezeichnung des Studiengangs fest, was angesichts der erfolgten Überarbeitung sowie des expliziten Hinweises darauf, dass mit dem Abschluss keine staatliche Anerkennung in Deutschland verliehen wird, akzeptiert. Es wird empfohlen, dies auch im Diploma Supplement in den Angaben zur Berechtigung der Qualifikation transparent deutlich zu machen. Zudem fällt auf, dass an derselben Stelle im Diploma Supplement steht, dass „Der Studiengang [...] in Österreich zur professionellen Ausübung und systematischen Reflexion von Psychosozialer Beratung im Sinne der Lebens- und Sozialberatungsverordnung 2022“ befähigt, obwohl in der Stellungnahme ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass die berufsrechtliche Anerkennung in Österreich vom Studiengang getrennt vorzunehmen ist. Dieser Satz im Diploma Supplement ist daher zu streichen (siehe auch Kapitel 4.2).

Kriterium 1.3

Hinsichtlich individueller Schwerpunktsetzungen erläutert die HSMW, dass der „Studiengang bislang als Pflichtcurriculum angelegt ist, um das definierte Kompetenzprofil in einer geschlossenen Struktur sicherzustellen“. Die Möglichkeiten individueller thematischer Schwerpunktsetzungen sollen im Rahmen der Studiengangsentwicklung geprüft werden, was begrüßt wird. Die dahingehende Empfehlung wird jedoch beibehalten, um dies zu verdeutlichen.

Hinsichtlich digitaler Anwendungen und KI-bezogene Kompetenzen will die HSRW deren Sichtbarkeit im Curriculum stärken; sieht diese dennoch bereits durch deren Verankerung im didaktischen Konzept abgebildet. Dies wird anerkannt; die Stärkung digitalen und KI-bezogener Inhalte im Curriculum wird jedoch als Empfehlung formalisiert.

Kriterium 1.4

Hinsichtlich der Zulassungsregelungen hält die HSMW an der Grundständigkeit des Studienangebotes fest. Die in der strategischen Ausrichtung des Studiengangs avisierte Zielgruppe der berufserfahrenen und überwiegend in Österreich tätigen Personen in beratungsnahen oder sozialen Handlungsfeldern soll in der Internetpräsenz des Studiengangs, welche jedoch erst nach einem erfolgreichem Meldeverfahren durch die AQ Austria veröffentlicht werden darf, präzise dargestellt werden. Dies wird vor dem Hintergrund der beschriebenen Weiterentwicklung des Studiengangs anerkannt. Wie mit den sich sicherlich ergebenden Schwierigkeiten, zwei unterschiedlichen Bewerbergruppen gerecht werden zu müssen, in der Umsetzung des Studiengangs - vor allem hinsichtlich der Inhalte des Lehrangebots - umgegangen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden und muss aber Teil des kontinuierlichen Monitorings sein.

Gleichermaßen werden die Änderungen am Verfahren der Einstufungsprüfung für sinnvoll erachtet.

Kriterium 1.5

Die HSMW stellt in ihrer Stellungnahme klar, dass der Studiengang nicht berufsbegleitend, sondern als Vollzeitstudiengang mit einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 ECTS pro Semester konzipiert ist. Eventuelle berufliche Tätigkeiten der Studierenden neben dem Studium werden als individuelle Lebensrealität einzelner Studierender angesehen und durch das didaktische Konzept der Präsenz- und Selbstlernphasen unterstützt. Die Aufteilung des Workloads ist dabei für jedes Modul transparent im Modulhandbuch ausgewiesen, wobei der Anteil des strukturierten Lernaufwands in den meisten Modulen bei 20% liegt, während ein hoher Anteil für Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Im Hinblick darauf, dass der Studiengang nun nicht mehr strukturell berufsbegleitend angelegt ist, erscheint der veranschlagte Arbeitsaufwand nun plausibel. Die Übereinstimmung des angedachten Arbeitsaufwands mit dem tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand muss aber als Teil des Qualitätsmonitorings genau überprüft und in einer Reakkreditierung nachverfolgt werden.

Hinsichtlich der Verteilung der Module auf die Semester wurde kein aktualisierter Studienablaufplan vorgelegt, weshalb an der Empfehlung, die Kreditpunkte gleichmäßig über die Semester zu verteilen, festgehalten wird.

Finale Bewertung

Die Anpassungen des Studiengangs im Nachgang des Audits werden wohlwollend anerkannt, da nun ein insgesamt schlüssiges Studiengangskonzept erkennbar ist. Die Kritikpunkte hinsichtlich der berufsrechtlichen Einordnung, der Anerkennung, dem Qualifikationsprofil, und der Zielgruppe konnten weitestgehend behoben werden oder mit Blick da-

rauf, dass der Studiengang noch nicht gestartet und auch nicht beworben wird, in das kontinuierliche hochschuleigene Studiengangsmonitoring verlagert werden. Ein Hinweis hinsichtlich der berufsrechtlichen Anerkennung in Österreich muss jedoch noch aus dem Diploma Supplement gestrichen werden. Weiterhin werden Empfehlungen hinsichtlich KI-bezogener Lehrinhalte und digital gestützter Lehr- und Lernvoraussetzungen, sowie bezüglich der Kreditpunkteverteilung über die Semester ausgesprochen.

Das Kriterium wird als **nahezu erfüllt** angesehen.

2. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 2 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studienablaufplan
- Modulhandbuch
- Kompetenzziel-Modul-Matrix
- Studien- und Prüfungsordnung
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das System der Modulprüfungen und der involvierten Organe und Gremien ist in den Abschnitten 3 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dort werden die Prüfungsformen inklusiver der organisatorisch-logistischen Anforderungen und Möglichkeiten für online-Prüfungen beschrieben und mögliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich dargelegt. Weiterhin regelt Abschnitt 5 die Verfahrensvorschriften zur Bewertung, dem Bestehen, sowie der Wiederholungsmöglichkeiten im Fall von Nicht-Bestehen von Prüfungen. Die Prüfungsformen der einzelnen Module sind im Studienablaufplan, der Kompetenzziel-Modul-Matrix und im Modulhandbuch transparent festgehalten. Mit Ausnahme des Modules „9218 Bewältigung besonderer Lebenslagen“, für welches eine Prüfungsvorleistung vorgesehen ist, schließen alle Module mit nur einer Modulprüfung ab, wobei jedoch für zahlreiche Module eine Portfolioprüfung vorgesehen ist. Die Lehrenden erläutern dahingehend, dass die Portfolios üblicherweise sowohl mündliche als auch schriftliche Komponenten enthalten, wie z.B. Lerntagebücher. Ansonsten sind mündliche und schriftliche Prüfungen oder Belege vorgesehen. Trotz dieser mehrkomponentigen Prüfungen wird die Prüfungslast ins-

gesamt als angemessen bewertet, was durch die Studierenden aus ähnlichen Studiengängen bestätigt wird. Der Prüfungsplan steht spätestens zu Beginn des Semesters fest, so dass die Studierenden ausreichend Zeit haben, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit auf das Studium und die damit verbundenen Prüfungen vorzubereiten.

Eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS ist vorgesehen. Da der Studiengang aber noch nicht gestartet ist und dementsprechend noch keine Abschlussarbeiten exemplarisch vorgelegt werden können, können diese erst bei der Reakkreditierung bewertet werden. Gleiches gilt für exemplarische Prüfungen. Mit Ausnahme des Moduls „Wissenschaftliches Schreiben“, für welches die Form einer mündlichen Prüfung als nicht optimal kompetenzorientiert erachtet wird, werden die gewählten Prüfungsformen als sinnig bewertet.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Stellungnahme enthält keine Aussagen zu diesem Kriterium.

Finale Bewertung

Das Kriterium wird als **erfüllt** angesehen.

3. Ressourcen

Kriterium 3.1 Personal und Personalentwicklung

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Dozierendenhandbuch
- Modulhandbuch
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Kerncurriculum wird maßgeblich durch hauptamtliche Lehrende der HS Mittweida getragen, die im Rahmen privater Verträge für die Durchführung der Lehre am Studienzentrum Weiz verpflichtet werden. Das Dozierendenhandbuch listet die Lehrenden mit ihren Lebensläufen, Lehrgebieten und Forschungsschwerpunkten auf, und der/ die jeweilige(n) Modulverantwortliche(n) werden im Modulhandbuch genannt. Die Zusammensetzung, fachliche Ausrichtung und Qualifikation des Personals wird für den Studiengang als geeig-

net erachtet und es wird bestätigt, dass die Zufriedenheit mit den Lehrenden Teil der Modulevaluationen ist.

Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen laut Selbstbericht im Rahmen hochschuldidaktischen Weiterbildungen des Landes Sachsen (z.B. "Werkstatt Generative KI-Werkzeuge in der Hochschullehre: Didaktische Herausforderungen und Chancen", "KI-Werkzeuge und das wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden", "Stimmtraining"), sowie durch die Teilnahmen an nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Konferenzen und Gremien. Beispielhaft genannt werden der Fachbereichstag Soziale Arbeit, „ der Arbeitskreis „Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft (BAG SMW), der Fachkongress der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft, und der World Congress 2024 International Society for Research on Aggression.

Kriterium 3.2 Betreuung und Dienstleistungen für Studierende

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Studien- und Prüfungsordnung
- Website der allgemeinen Studienberatung an der HS Mittweida: <https://www.hs-mittweida.de/studienorientierung/>
- Website der Sozialkontaktstelle der HS Mittweida: <https://www.hs-mittweida.de/webs/campusbuero.html>
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Da die Umsetzung der Lehre maßgeblich am Studienzentrum Weiz erfolgt, ist die Betreuung der Studierenden eine des Kooperationspartners. Dennoch wird nach Angaben der Programmverantwortlichen eine Einführungswoche vor Ort an der der HS Mittweida veranstaltet, um die Studierenden mit dem hochschulischen „Heimatstandort“ bekannt zu machen. Unterstützungsangebote umfassen unter anderem die allgemeine und fachbezogene Studienberatung, die Angebote der Sozialkontaktstelle, den Career Service, sowie Unterstützungsangebote für Praktika und Stellensuche. Als Organe der studentischen Selbstorganisation bestehen der Fachschaftsrat und der Studierendenrat.

Während des Audits wird die Betreuung und Unterstützung sowohl auf akademischer Ebene durch die jeweiligen Lehrenden als auch auf organisatorischer Ebene durch die Studierenden positiv hervorgehoben. Dies hilft den Studierenden dabei, die Herausforderung Studium und Beruf zu vereinen gut meistern können. Teil des Unterstützungskonzeptes sind auch die verschiedenen in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Regelungen zur Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Dreiecksverhältnis zwischen Hochschule Mittweida – Studienzentrum Weiz – Studierenden sind klar geregelt.

Kriterium 3.3 Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Durchführung der Veranstaltung und der Prüfungen wird je nach Standort vom Studienzentrum Weiz organisiert und kontrolliert, während der HS Mittweida die hoheitlichen Aufgaben zufallen. Gemäß dem Kooperationsvertrag erhält die Hochschule dafür eine finanzielle Kompensation. Das Studium ist kostenpflichtig; nach Aussage der Hochschulleitung sind Kosten in Höhe von ca. 10.000€ pro Person für den Studiengang zu berechnen.

Nach Angabe der Studierenden stehen ausreichend gut ausgestattete Räumlichkeiten für die Umsetzung der Lehre am Studienzentrum Weiz zur Verfügung, in denen die synchronen Präsenzphasen abgehalten werden. Da das Studium als Fernstudium aber mehrheitlich im asynchron im Selbststudium stattfindet, ist die digitale Ausstattung essenziell. Als digitale Plattform nutzt die HS Mittweida dafür die Lehrplattform OPAL (Online Plattform für Akademisches Lehren und Lernen). Studiengangsbezogene Literatur wird über die Bibliothek der HS Mittweida im Umfang von 35.000 Bänden zur Verfügung gestellt und kann über das Bibliotheksportal „Primo“ standortunabhängig abgerufen werden, was auch die Studierenden bestätigen. Zudem werden den Studierenden verschiedene digitale Quellen zugänglich gemacht, u.a. E-Books von den Verlagen und Plattformen Springer (circa 9 Millionen Dokumente), GBIWISO (circa 6.000 Dokumente), Hanser-e Library (über 1.000 E-Books und E-Journals) und Ciando-Portal (circa 370 E-Books). Darüber hinaus gibt es die E-Journals, die sich unterteilen in die elektronische Zeitschriftenbibliothek der Hochschule Mittweida (EZB) und die Nationallizenzen.

Während des Audits wird die Frage besprochen, inwieweit Künstliche Intelligenz im Rahmen der Lehrveranstaltungen eingesetzt wird, was nach Aussage der Lehrenden ein elementarer Bestandteil des asynchronen Lehrkonzepts ist. Dies wird anerkannt, allerdings wird auch auf die darüber hinaus verfügbaren Möglichkeiten der KI verwiesen, beispielsweise in Form digitale Applikationen wie VR-Brillen, mit denen Beratungssituationen und -Szenarien simuliert werden können. Mit Hilfe dieser Ausstattung könnte den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, personenunabhängig in einem geschützten Raum zu Üben und direktes Feedback einzuholen. Daher wird die Anschaffung solcher Applikationen empfohlen.

Insgesamt wird dennoch bestätigt, dass die finanziellen und sächlichen Ressourcen eine tragfähige Grundlage für die Durchführung des Studiengangs bilden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Stellungnahme enthält keine Aussagen zu diesem Kriterienblock. Die Anschaffung und Nutzung digitaler Applikationen zur Simulierung von Beratungssituationen werden weiterhin empfohlen.

Finale Bewertung

Das Kriterium wird als **erfüllt** angesehen.

4. Transparenz und Dokumentation

Kriterium 4.1 Modulbeschreibungen
--

Evidenzen:

- Modulhandbuch

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Modulbeschreibungen sind klar aufgebaut und enthalten alle geforderten Informationsbestandteile inklusive der Modulverantwortlichen, Lernziele, Inhalte, Arbeitsaufwand, Prüfungsform, und Literaturempfehlungen. Da sich einige Module über zwei Semester erstrecken, ist zudem die Dauer der Module aufgeführt. Dahingehend wird darauf hingewiesen, dass für das Modul „Krisenintervention“, welches sich über das erste Studienjahr erstreckt, fälschlicherweise eine Dauer von nur einem Semester angegeben, was korrigiert werden muss.

Kriterium 4.2 Zeugnis und Diploma Supplement

Evidenzen:

- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das vorgelegte Muster für das Diploma Supplement basiert auf der Vorlage der Europäischen Kommission. Alle relevanten Informationen gehen aus dem Muster hervor und es wird auf ein Bachelorzeugnis sowie auf ein Transcript of Records verwiesen, welche als vollständige Abschlussunterlagen ausgestellt werden. Allerdings ist das Diploma Supplement ausschließlich in deutscher Sprache verfasst, während die ASIIN-Kriterien das Diplom Supplement zum Zweck der Internationalisierung auch in englischer Sprache fordern. Dies muss nachgearbeitet werden.

Kriterium 4.3 Relevante Regelungen

Evidenzen:

- Studien- und Prüfungsordnung
- Internetseiten der HS Mittweida und des Studienzentrums Weiz

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Angaben aller Beteiligten sind die Rechte und Pflichten aller internen Stakeholder der Hochschule inklusive der Studierenden klar geregelt. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Bewerbung des Studiengangs und damit die Veröffentlichung der studiengangsrelevanten Informationen und Dokumente erst nach einer positiven Entscheidung durch AQ Austria erfolgen darf. Sie gehen davon aus, dass die Unterlagen für diesen Studiengang auf die gleiche Art und Weise erfolgen, wie für die anderen Studiengänge der Hochschule bzw. des Studienzentrums. Die Informationen sind leicht zugänglich und informativ. Im Hinblick auf die unter Kriterium 1 beschriebene Problematik des Qualifikationsprofils wird jedoch dringend empfohlen, klar und aktiv zu kommunizieren, dass mit dem Abschluss des Studiums keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter: in Deutschland verbunden ist.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Mit der Stellungnahme reicht die HSMW die nachgeforderten Unterlagen als Belege für die Erfüllung der formalen Anforderungen des Transparenzkriteriums ein, welche alle erforderlichen Informationen enthalten. Das Bekenntnis zur klaren Kommunikation dahingehend, dass mit dem Studienabschluss keine staatliche Anerkennung in Deutschland verliehen wird, wird anerkannt. Da noch keine Internetpräsenz und andere öffentliche Kommunikation zu dem Studiengang bestehen dürfen, kann dies allerdings noch nicht nachvollzogen werden.

Angelehnt an die Ausführungen in Kapitel 1.2 gibt es jedoch noch Unstimmigkeiten in den Angaben zur berufsrechtlichen Anerkennung im Diploma Supplement, welche behoben werden müssen.

Finale Bewertung

Das Kriterium wird als **nahezu erfüllt** angesehen.

5. Qualitätsmanagement: Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung

Kriterium 5 Qualitätsmanagement: Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung
--

Evidenzen:

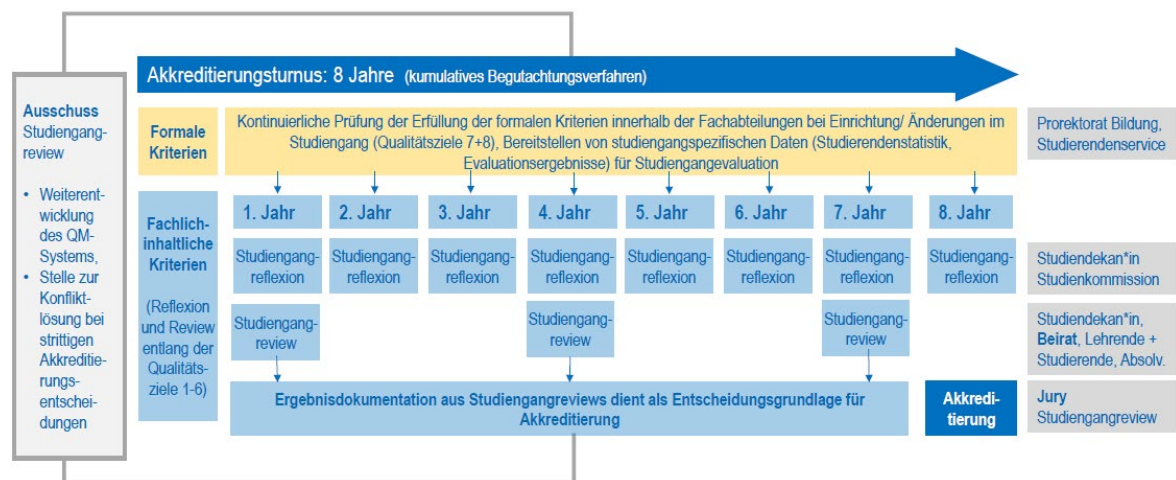
- Selbstbericht
- Präsentation zur Schulung der Beiratsmitglieder
- Diskussionen während der Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Im Selbstbericht beschreibt die HS Mittweida den Entstehungsprozess des Studienganges sowie die angedachten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung: „Die Weiterentwicklung des Studienganges erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit allen Partnern der Hochschule bzw. der Fakultät sowie der beteiligten Professor:innen und dem Studienzentrum Weiz. Hierzu gehört maßgeblich die Zusammenarbeit mit dem Beirat. Weitere Impulse für Änderungen ergeben sich durch die Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Rückmeldungen der berufstätigen Studierenden.“

In Bezug auf die Weiterentwicklung des Studiengangs wird die Empfehlung geäußert, den Studiengang in einen Masterstudiengang weiterzuentwickeln. Damit würde die Problematik der Fehlenden Grundständigkeit und unklaren Berufszulassungsaussicht des Studiums umgangen, und die erwartet stark nachgefragte Spezialisierung auf psychosoziale Beratung würde das Kompetenzprofil von Bachelorabsolvent:innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit u.ä. sehr sinnig vertiefen.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -Entwicklung werden im Rahmen des QM-Systems der systemakkreditierten HS Mittweida und des institutionell akkreditierten Studien-zentrums Weiz umgesetzt. Das Verfahren zum Studiengangsreview ist schematisch in der folgenden Abbildung dargestellt:



Es wird bestätigt, dass der Studiengang einer regelmäßigen internen Qualitätskontrolle unter Beteiligung aller Interessensträger:innen unterliegt, deren Ergebnisse in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Programms einfließen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die HSMW hält an der grundständigen Konzeption des Studiengangs fest. Dies wird anerkannt; jedoch würde ein an ein grundständiges Studium der Sozialen Arbeit angeschlossener konsekutiver Masterstudiengang weiterhin als die bessere Form zur Vermittlung dieser zweifelsohne wichtigen Inhalte erachtet und die Weiterentwicklung des Studiengangs dahingehend als Empfehlung festgehalten.

Finale Bewertung

Das Kriterium wird als **erfüllt** angesehen.

E Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

- Abschlusszeugnis und Transcript of Records
- Englisches Diploma Supplement, falls vorhanden
- Kooperationsvertrag
- Beispielhafter Lehrevaluationsbogen

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (17.04.2026)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Abschlusszeugnis und Transcript of Records
- Englisches Diploma Supplement
- Kooperationsvertrag samt Nachtrag für den betreffenden Studiengang
- Überarbeiteter Studiengangsbericht
- Überarbeitetes Modulhandbuch

Die folgende Stellungnahme ist im Wortlaut von der Hochschule übernommen:

Ausgangspunkt, Zielsetzung und Verfahrenskontext der Stellungnahme

Die Hochschule Mittweida dankt der Gutachtergruppe für die eingehende Prüfung des Bachelorstudiengangs „Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit“. Die Hinweise werden ernst und zum Anlass genommen, einzelne Aspekte des Studiengangsprofils, der Zielgruppenbestimmung, der curricularen Ausgestaltung sowie der studienorganisatorischen und dokumentarischen Abbildung weiter zu konkretisieren. Zugleich sieht die Hochschule an einzelnen Stellen Klarstellungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des Studiengangs im Verhältnis zu den berufsrechtlichen Anforderungen, zur hochschulrechtlichen Ausgestaltung nach dem Sächsischen Hochschulgesetz und der Studien- und Prüfungsordnung sowie zur Reichweite der mit dem Studiengang verfolgten Qualifikationsziele. Die Hochschule nimmt die im Gutachterbericht formulierten Hinweise als Grundlage für die weitere Schärfung des Studiengangs. Sie erkennt zugleich an, dass im bisherigen Verfahren nicht alle konzeptionellen, dokumentarischen und kommunikativen Aspekte mit der notwendigen Eindeutigkeit dargestellt wurden. Dies betrifft insbesondere die Einordnung des Studiengangs im Verhältnis zu den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen (vor allem in Österreich), die klare Abgrenzung gegenüber einem generalistischen Studium der Sozialen Arbeit, die Zielgruppenbestimmung sowie die konsistente Beschreibung von Studienformat, Workload und Anerkennungslogik. Ziel der nunmehr vorgenommenen Überarbeitungen ist es, die Konzeption des Studiengangs in fachlicher, hochschulrechtlicher und dokumentarischer Hinsicht widerspruchsfrei und nachvollziehbar auszugestalten. Die Hochschule hält dabei an der Einordnung des Studiengangs als grundständigen Bachelorstudiengang fest. Zugleich präzisiert sie die Reichweite des Abschlusses, indem sie die berufsrechtliche Bedeutung in Deutschland und Österreich klarer abgrenzt, und trennt die Ziel-

gruppenbeschreibung eindeutig von den hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen. Mit diesen Anpassungen verfolgt die Hochschule mithin das Ziel, die Übereinstimmung von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Curriculum und Zugangssystematik sicherzustellen. Maßgeblich ist hierbei, dass der Zugang zum Bachelorstudium unverändert an die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 SächsHSG anknüpft, dass die Anforderungen der SächsStudAkkVO an die Stimmigkeit von Studiengangsprofil, Qualifikationszielen und curricularer Ausgestaltung umgesetzt werden und dass im Rahmen des AQ-Austria-Meldeverfahrens keine weitergehenden Gleichwertigkeits- oder Berufsrechtswirkungen behauptet werden, als durch die Studiengangsdokumente und die einschlägigen Rechtsgrundlagen gedeckt sind.

Studiengangsprofil, Qualifikationsziele und Studiengangsbezeichnung

Die Hochschule stellt klar, dass der Studiengang als grundständiger Bachelorstudiengang mit 180 ECTS konzipiert ist und ein eigenständiges, wissenschaftlich fundiertes Kompetenzprofil im Bereich psychosozialer Beratung vermittelt. Er verfolgt nicht das Ziel, ein vollgeneralistisches Studium der Sozialen Arbeit abzubilden. Vielmehr qualifiziert er für psychosoziale Beratungsleistungen in ausgewählten sozialarbeiterischen und sozialarbeitsnahen Handlungsfeldern. Die Hochschule arbeitet dies in den Qualifikationszielen, in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung deutlicher heraus. Die Hochschule teilt die Einschätzung der Gutachter zu den Kriterien 1.1, 1.2 und 1.3, dass das Verhältnis von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung und Curriculum klarer konturiert werden muss. Der Gutachterbericht beanstandet, dass die formulierten Studienziele in ihrer Reichweite einem generalistischen Bachelorstudium der Sozialen Arbeit auf EQF-6-Niveau nahe kämen, diese Breite und Tiefe curricular jedoch nicht vollständig umgesetzt werde. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit“ eine Vollqualifikation im Bereich Sozialer Arbeit suggerieren könne. Die Hochschule hat diese Hinweise aufgegriffen und die Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechend präzisiert (Anlage 1, SPO). Dabei wird deutlicher herausgearbeitet, dass der Studiengang nicht auf die Abbildung eines vollgeneralistischen Studiums der Sozialen Arbeit gerichtet ist, sondern auf die wissenschaftsbasierte Qualifizierung für psychosoziale Beratungsleistungen in ausgewählten Handlungsfeldern. Die Studiengangsdokumente werden entsprechend angepasst, um die Reichweite des Abschlusses eindeutiger zu beschreiben. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich klargestellt, dass mit dem Abschluss keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in verbunden ist. Die Hochschule hält die Bezeichnung „in der Sozialen Arbeit“ weiterhin für eine fachliche Verortung der Beratung in sozialarbeiterischen beziehungsweise sozialarbeitsnahen Handlungszusammenhängen für aussagekräftig, um das Arbeiten in multiprofessionellen Feldern curricular zu unterstützen. Gleichwohl wird künftig weiterhin geprüft, ob eine sprachliche Präzisierung der Studien-

gangsbezeichnung zweckmäßig ist, um Missverständnisse hinsichtlich Reichweite und berufsrechtlicher Einordnung des Abschlusses auszuschließen. Maßgeblich ist dabei, das tatsächliche Kompetenzprofil des Studiengangs klarer und konsistenter abzubilden und Fehlverständnisse in der Studienbewerbung und studienbegleitenden Kommunikation auszuschließen.

Berufsrechtliche Einordnung des Studiengangs in Deutschland und Österreich

Die Hochschule nimmt die Hinweise des Gutachterberichts zur berufsrechtlichen Einordnung des Studiengangs auf. Sie stellt die berufsrechtliche Reichweite des Studiengangs künftig klarer und differenzierter dar und unterscheidet dabei zwischen hochschulischer Qualifizierung, berufsrechtlichen Referenzrahmen in Österreich und der möglichen Wirkung des Abschlusses in Deutschland. Für Deutschland wird ausdrücklich klargestellt, dass mit dem Abschluss keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in intendiert wird und deshalb weder eine curriculare Orientierung am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit noch eine Abstimmung mit berufsständischen, fachlichen und staatlichen Anerkennungsbehörden als erforderlich anzusehen ist. Dies wird künftig klar und aktiv im Internet und Informationsmaterialien kommuniziert. Für Österreich wird die Bezugnahme auf die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung 2022 sowie auf einschlägige berufliche Kontexte als fachlicher Referenzrahmen erläutert. Hieraus wird jedoch keine pauschale berufsrechtliche Zusicherung eines bestimmten Berufszugangs abgeleitet. Die Hochschule wird damit deutlicher herausarbeiten, dass der Studiengang auf bestehende fachliche und berufsbezogene Kontexte Bezug nimmt, ohne selbst berufsrechtliche Anerkennungen oder Zulassungen in Österreich zuzusichern. Diese Differenzierung ist nach Auffassung der Hochschule auch deshalb erforderlich, weil das AQAustria-Meldeverfahren für ausländische Studien gerade keine Gleichwertigkeits- oder 5 Berufsrechtsentscheidung trifft, sondern die transparente Darstellung des ausländischen Studienangebots verlangt. Durch die präzisierte Darstellung wird verhindert, dass aus dem Studienangebot weitergehende Wirkungen abgeleitet werden, als durch die Studiengangsdokumente und die einschlägigen Rechtsgrundlagen gedeckt sind. Die Hochschule respektiert die Hinweise auf berufsverbandliche Positionierungen und etablierte Ausbildungstraditionen in Deutschland und Österreich. Zugleich ist zwischen fachpolitischen Abgrenzungen, berufsrechtlicher Zulässigkeit und hochschulrechtlicher Gestaltungsfreiheit bei der Konzeption innovativer Studienangebote zu unterscheiden. Die Hochschule wird daher die berufsrechtliche Anschlussfähigkeit des Studiengangs präzisieren, sieht jedoch in der bloßen Abweichung von bisherigen Angebotsformaten noch keinen hinreichenden Nachweis mangelnder Akkreditierungsfähigkeit.

Zielgruppe, Zugang, Einstufung und Anerkennung

Im Hinblick auf die Zielgruppe arbeitet die Hochschule deutlicher heraus, dass sich der Studiengang in seiner derzeitigen Konzeption eben gerade auch an bereits berufserfahrene, überwiegend in Österreich tätige Personen in beratungsnahen oder sozialen Handlungsfeldern richtet. Diese Zielgruppenbeschreibung beschreibt die gegenwärtige fachliche und strategische Ausrichtung des Studiengangs; sie ersetzt jedoch nicht die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen. Da die öffentliche Darstellung des Studienangebotes erst nach erfolgreichem Meldeverfahren durch die AQ Austria erfolgen darf, kann diese an dieser Stelle noch nicht nachgewiesen werden. Die Hochschule hält an der hochschulrechtlichen Grundständigkeit des Studiengangs fest. Der Zugang zum Studium richtet sich unverändert nach § 18 SächsHSG. Die Systematik von Zugang, Einstufung und Anrechnung wurde hierzu überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung stellt in § 2 klar, dass Zugang zum Studium erhält, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt demgegenüber nicht mehr zwingend, sondern nur auf Antrag nach Maßgabe des § 2a SPO. Korrespondierend hierzu wird auch § 2a SPO angepasst. Die Einstufungsprüfung erfolgt künftig ausschließlich auf Antrag. Sie dient der Prüfung, ob bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten eine Anrechnung von Modulen und damit eine Einstufung in ein höheres Fachsemester ermöglichen. Zugleich wird ausdrücklich klargestellt, dass Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Voraussetzung für den Hochschulzugang sind, nicht erneut Gegenstand einer Anrechnung oder Einstufung sein können. Damit werden Zugangsvoraussetzungen und Anrechnungstatbestände systematisch voneinander getrennt; eine doppelte Verwertung von Kompetenzen wird ausgeschlossen. Soweit fachlich einschlägige Vorqualifikationen für die Zielgruppenorientierung bedeutsam sind, werden diese somit nicht als eigenständige Zugangsvoraussetzung behandelt, sondern ausschließlich im Rahmen der in der Studien- und Prüfungsordnung geregelten Anrechnungs- und Einstufungsverfahren berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 28 SPO, die weiterhin nur auf Antrag und nur im Umfang der dort geregelten Voraussetzungen möglich ist. Die Hochschule erkennt an, dass im bisherigen Verfahren die Zielgruppenfrage nicht hinreichend stringent kommuniziert wurde. Die parallele Offenheit gegenüber unterschiedlichen Adressatengruppen hat Zweifel an der inneren Kohärenz des Studiengangskonzepts hervorgerufen. Diesem Punkt wird nun durch die präzisierte Zielgruppenbeschreibung, die Überarbeitung der Zugangssystematik und die klare Trennung von Zugang und Anerkennungslogik Rechnung getragen.

Studienformat, Workload und Studierbarkeit

Die Hochschule hat die bislang missverständliche Darstellung des Studienformats aufgegriffen und klargestellt, dass der Studiengang formal als Vollzeitstudiengang konzipiert ist. Frühere Formulierungen, die ein berufsbegleitendes Profil nahelegten, werden nicht mehr

als Beschreibung des Studiengangskonzepts verwendet. Die berufliche Tätigkeit neben dem Studium wird als individuelle Lebensrealität einzelner Studierender unter Maßgabe der Ermöglichung des Studiums insbesondere bei der Organisation des Studiums beachtet. Diese mögliche Berufstätigkeit ist insofern weder Voraussetzung noch integraler Gegenstand des Studiums. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule die Darstellung von Studienorganisation, Studienverlauf und Workload überarbeitet (Anlage 2, Studiengangbericht). Das didaktische Konzept, insbesondere die Struktur und Begleitung der Selbstlernphasen, wurde präzisiert. Die anhand bisheriger positiver Erfahrungen in anderen Studiengängen entwickelte Studienorganisation wird fachspezifisch evaluiert und wird im Verfahren der Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen des durch die Systemakkreditierung abgesicherten QM-Verfahrens kontinuierlich überprüft und weiter ausdifferenziert, damit Studierbarkeit, Arbeitsaufwand und Kompetenzaufbau konsistent und abgesichert bleiben. Schwerpunkt ist dabei die Konsistenz formaler Studienstruktur, tatsächlicher Lehrorganisation und in den Unterlagen ausgewiesener Anforderungen. Die im Gutachterbericht angesprochene Frage der Plausibilität des Workloads wird von der Hochschule auf Grundlage des didaktischen Konzepts sowie der studiengangsbezogenen Unterlagen präzisiert. Der dem Studiengang zugrunde gelegte Workload bewegt sich im europäischen Referenzrahmen von 25 bis 30 Stunden pro ECTS. Bezogen auf 30 ECTS pro Semester ergibt sich daraus eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitsbelastung von etwa 32 bis 39 Stunden, wenn der Workload – entsprechend der Logik eines Fernstudiums – über die gesamte Semesterlaufzeit einschließlich Selbststudium, Prüfungsphasen und vorlesungsfreier Zeit verteilt wird. Die Modulbeschreibungen weisen diese Struktur konsistent aus. Der Selbststudium-Anteil liegt systematisch bei über der Hälfte des Gesamtworkloads und ist didaktisch notwendig, da zentrale Qualifikationsziele – insbesondere reflexive, beratungspraktische und fallbezogene Kompetenzen – nur durch eigenständige, kontinuierliche Bearbeitung erreicht werden können. Hinzu kommt, dass die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen, insbesondere Portfolioarbeiten, Fallanalysen und praxisbezogene Leistungsnachweise, nicht als punktuelle Abschlussprüfungen ausgestaltet sind, sondern den Lernprozess über das gesamte Semester hinweg strukturieren. Der ausgewiesene Prüfungsworkload bildet daher keine zusätzliche Belastung ab, sondern ist integraler Bestandteil des Lernprozesses. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Studierverhalten, das auf kontinuierlicher Arbeitsleistung basiert und nicht auf kurzfristigen Belastungsspitzen. Die Studierenden bearbeiten die Lerninhalte über das gesamte Semester hinweg, verbinden theoretische Inhalte mit praktischen Anwendungen und entwickeln ihre Kompetenzen schrittweise im Rahmen eines angeleiteten, selbstgesteuerten Lernprozesses. Die Hochschule bittet daher um eine Bewertung des Workloads unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur des Studiengangs.

Digitale und KI-bezogene Kompetenzen, individuelle Schwerpunktsetzungen und Mobilität

Die Hochschule nimmt die im Gutachterbericht benannten Hinweise zu digitalen und KI-bezogenen Kompetenzen, zu fehlenden individuellen Schwerpunktsetzungen sowie zu Mobilitätsoptionen auf. Sie wird diese Punkte im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangprofils und der studiengangsbezogenen Dokumente aufgreifen, um die Stimmigkeit von Qualifikationszielen, Curriculum und Studienorganisation weiter zu verbessern. Im Hinblick auf digitale und KI-bezogene Kompetenzen wird die Hochschule die curriculare Sichtbarkeit dieser Inhalte erhöhen. Sie greift damit den Hinweis auf, dass KI und digitale Beratungsformate im Modulhandbuch bislang nur begrenzt ausdrücklich ausgewiesen sind. Gleichzeitig hält sie daran fest, dass digitale Lehr- und Lernformen sowie digitale Kommunikations- und Betreuungsstrukturen bereits Bestandteil des didaktischen Konzepts sind. Diese werden nun auch in den Modulbeschreibungen und Lernergebnissen deutlicher als Gegenstand des Kompetenzerwerbs kenntlich gemacht werden (u.a. in den Modulen Beraten lernen I+II). Damit wird der Bezug zwischen fachlicher Entwicklung des Beratungsfeldes, curriculärer Abbildung und dokumentierter Zielerreichung präzisiert. Auch den Hinweis auf fehlende individuelle Schwerpunktsetzungen greift die Hochschule auf. Sie wird prüfen, in welcher Form innerhalb des bestehenden Studiengangmodells eine stärkere Differenzierung von Lernwegen oder fachlichen Vertiefungen ermöglicht werden kann, ohne den Charakter des Studiengangs als grundständiges und zugleich beraterisch profiliertes Bachelorstudium aufzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studiengang bislang als Pflichtcurriculum angelegt ist, um das definierte Kompetenzprofil in einer geschlossenen Struktur sicherzustellen. Im Zuge der Weiterentwicklung wird daher geprüft, ob durch geeignete curriculare Elemente, durch differenzierte Praxis-, Portfolio- oder Themenwahlmöglichkeiten oder durch eine modifizierte Ausgestaltung einzelner Module mehr Raum für individuelle Schwerpunktbildung geschaffen werden kann. Im Hinblick auf Mobilität stellt die Hochschule klar, dass der Studiengang aufgrund seines besonderen Formats nicht auf ein klassisches Mobilitätsfenster im Sinne eines regulären Auslandssemesters ausgerichtet ist. Gleichwohl stehen den Studierenden als ordentlichen Studierenden der Hochschule Mittweida die allgemeinen Internationalisierungs- und Mobilitätsangebote der Hochschule offen. Die Studierenden werden über die Möglichkeiten der Mobilität durch die entsprechenden Stellen der Hochschule informiert und bei einer gewünschten Umsetzung auch entsprechenden unterstützt bzw. angeleitet. Im studiengangsspezifischen Kontext wird die Hochschule prüfen, wie internationale und interkulturelle Elemente stärker sichtbar gemacht und in einer dem Studienmodell entsprechenden Form gefördert werden können. Dies betrifft insbesondere virtuelle Formate, Internationalization@Home, fachbe-

zogene Impulse aus internationalen Kontexten sowie studiengangsgeeignete Formen kurzer Mobilitäts- oder Begegnungsformate.

Dokumentation, Modulbeschreibungen und Nachreichungen

Die Hochschule nimmt die Hinweise des Gutachterberichts zur formalen und dokumentarischen Ausgestaltung des Studiengangs auf und korrigiert und vervollständigt die beanstandeten Punkte im 8 Rahmen der Nachreichungen. Die Modulbeschreibungen enthalten bereits die wesentlichen Informationsbestandteile. Der Hinweis zur fehlerhaften Moduldauer des Moduls „Krisenintervention“ wird übernommen und ist im überarbeiteten Modulhandbuch entsprechend berichtigt. Das vorgelegte Muster des Diploma Supplements basiert auf der Vorlage der Europäischen Kommission und enthält die wesentlichen studiengangsbezogenen Informationen. Der Hinweis, dass bislang nur eine deutschsprachige Fassung vorliegt, wird ebenfalls übernommen. Die Hochschule reicht daher ein englischsprachiges Diploma Supplement nach (Anlage 3). Damit werden die Anforderungen an Transparenz und Internationalisierungsfähigkeit im Sinne der ASIIN-Kriterien sowie des AQ-Austria-Meldeverfahrens erfüllt. Darüber hinaus legt die Hochschule die vom Gutachterbericht benannten weiteren Unterlagen vollständig vor. Dies betrifft den Kooperationsvertrag (Anlage 4). Ergänzend werden die bereits angekündigten überarbeiteten Unterlagen – Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1), Kompetenzziel- Modulmatrix (Anlage 5), Modulhandbuch (Anlage 5), Studiengangbericht (Anlage 2), Diploma Supplement (Anlage 3) sowie Vorlage Abschlusszeugnis und Transcript of Records (Anlage 3) – in konsistenter Form eingereicht. Mit diesen Korrekturen und Nachreichungen stellt die Hochschule sicher, dass die Studiengangsdokumentation den Anforderungen an Transparenz, Konsistenz und Verfahrenssicherheit entspricht.

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (06.05.2024)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Akkreditierung bis max.
Ba Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	Mit Auflagen	30.09.2031

Auflagen

- A 1. (ASIIN 1.2/ 4.2) Angaben hinsichtlich der berufsrechtlichen Zulassung in Österreich sind aus dem Diploma Supplement zu streichen.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 1.2/ 4.2) Es wird empfohlen, im Diploma Supplement transparent darzulegen, dass mit dem Studienabschluss keine staatliche Anerkennung in Deutschland einhergeht.
- E 2. (ASIIN 1.3) Es wird empfohlen, Raum für individuelle Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen.
- E 3. (ASIIN 1.3) Es wird empfohlen, digitale und KI-bezogene Kompetenzen in größerem Umfang in das Curriculum zu integrieren.
- E 4. (ASIIN 1.5) Es wird empfohlen, die Kreditpunkte gleichmäßig auf die Semester zu verteilen.
- E 5. (ASIIN 1.6/ 3.3) Es wird empfohlen, digitale Applikationen (e.g. VR-Brillen) zur Simulation von Beratungssituationen einzusetzen, um Studierenden damit einen geschützten Raum zum Üben zu bieten.
- E 6. (ASIIN 5) Es wird empfohlen, den Studiengang in einen Masterstudiengang weiterzuentwickeln.

H Stellungnahme des Fachausschusses 14 – Medizin (22.06.2026)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Nachdem das inhaltliche Konzept des Studiengangs im Audit sehr kritisch hinterfragt wurde, wurde die Behandlung des Verfahrens aus dem März in den Juni verlegt, da die Hochschule die Gelegenheit für eine umfangreiche Stellungnahme nutzen wollte. Im Rahmen der Stellungnahme wurde eine vielschichtige Überarbeitung des Studiengangskonzepts vorgenommen, welche gemäß der Gutachtergruppe das angestrebte Profil nun sehr viel passgenauer umsetzt und gleichzeitig in einem sicheren Rechtsrahmen operiert.

Hinsichtlich der berufsrechtlichen Einordnung des Studiengangs ist jedoch noch eine falsche Information im Entwurf des Diploma Supplements verblieben, welche dem Studienabschluss fälschlicherweise die berufsrechtliche Zulassung in Österreich bescheinigt. Auch in Deutschland ist mit dem keine staatliche Anerkennung verbunden, was nach Ansicht der Gutachter aktiv betont werden sollte. Der Fachausschuss schlägt dahingehend vor, die Auflage A1 und die Empfehlung E1 zu kombinieren und die Hochschule zu verpflichten transparent im Diploma Supplement zu hinterlegen, dass mit dem Studienabschluss keine staatliche Anerkennung in Deutschland und/ oder Österreich einhergeht. Die weiteren Empfehlungen werden seitens des Fachausschusses ohne Änderungen bestätigt.

Der Fachausschuss 14 – Medizin empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Akkreditierung bis max.
Ba Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	Mit Auflagen	30.09.2031

Auflagen

- A 1. (ASIIN 1.2/ 4.2) Im Diploma Supplement ist transparent darzulegen, dass mit dem Studienabschluss keine staatliche berufsrechtliche Anerkennung in Deutschland und/ oder Österreich einhergeht.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 1.3) Es wird empfohlen, Raum für individuelle Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen.
- E 2. (ASIIN 1.3) Es wird empfohlen, digitale und KI-bezogene Kompetenzen in größerem Umfang in das Curriculum zu integrieren.

- E 3. (ASIIN 1.5) Es wird empfohlen, die Kreditpunkte gleichmäßig auf die Semester zu verteilen.
- E 4. (ASIIN 1.6/ 3.3) Es wird empfohlen, digitale Applikationen (e.g. VR-Brillen) zur Simulation von Beratungssituationen einzusetzen, um Studierenden damit einen geschützten Raum zum Üben zu bieten.
- E 5. (ASIIN 5) Es wird empfohlen, den Studiengang in einen Masterstudiengang weiterzuentwickeln.

I Beschluss der Akkreditierungskommission (26.06.2026)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und nimmt die im Verlauf des Verfahrens vorgenommenen Anpassungen des Studiengangs positiv zur Kenntnis. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Vorschlag des Fachausschusses 14, die Auflage A1 und die Empfehlung E1 zusammenzulegen an, nimmt aber geringfügige sprachliche Veränderungen an der Formulierung vor. Darüber hinaus wird entschieden die Empfehlung E5 zu streichen, da eine Empfehlung zur Umwandlung bzw. Weiterentwicklung eines Bachelorstudiengangs hin in einen Masterstudiengang außerhalb des Akkreditierungsrahmens liegt und der Aspekt durch den entsprechenden Hinweis im Berichtstext hinreichend abgebildet ist.

Die Akkreditierungskommission beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Akkreditierung bis max.
Ba Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	Mit Auflagen	30.09.2031

Auflagen

- A 1. (ASIIN 4.2) Im Diploma Supplement ist transparent darzulegen, dass mit dem Studienabschluss weder in Deutschland noch in Österreich eine staatliche berufsrechtliche Anerkennung einhergeht.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 1.3) Es wird empfohlen, Raum für individuelle Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen.
- E 2. (ASIIN 1.3) Es wird empfohlen, digitale und KI-bezogene Kompetenzen in größerem Umfang in das Curriculum zu integrieren.
- E 3. (ASIIN 1.5) Es wird empfohlen, die Kreditpunkte gleichmäßig auf die Semester zu verteilen.
- E 4. (ASIIN 1.6/ 3.3) Es wird empfohlen, digitale Applikationen (e.g. VR-Brillen) zur Simulation von Beratungssituationen einzusetzen, um Studierenden damit einen geschützten Raum zum Üben zu bieten.

Anhang: Lernziele und Curricula

Gemäß des Diploma Supplements sollen mit dem Bachelorstudiengang Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Das Studium vermittelt grundlegende professionsbezogene wissenschaftliche und Beratungskompetenzen für die selbstständige Ausübung beruflicher Tätigkeiten und insbesondere beraterischer Tätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit.

Die Ziele des Studiengangs bestehen darin, den Absolventinnen und Absolventen die grundlegenden generalistischen Kompetenzen der Sozialen Arbeit zu vermitteln und dabei vertiefend eine qualifizierte Ausbildung in Bezug auf die Ausübung der Psychosozialen Beratung anzubieten. Sie werden dazu befähigt, die Weiterentwicklung und Beforschung der Psychosozialen Beratung angemessen zu rezipieren und eigene Beiträge dazu leisten zu können. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiengangs Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit in der Lage:

- Interaktionen, Prozesse, Strukturen und Verhältnisse von Menschen in Entscheidungs- und Problemsituationen genau zu beobachten sowie differenziert wahrzunehmen und zu beschreiben,
- mit Entscheidungs- und Problemsituationen sozial kompetent und ethisch reflektiert umzugehen sowie Konfliktprävention (Analyse/Diagnostik, Setting- und Methodenwahl, Auswahl und Anwendung geeigneter Interventionstechniken, etc.) zu praktizieren,
- ein erhöhtes Maß an Selbstreflexion und Persönlichkeitsbildung zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere Selbstreflexion der eigenen Persönlichkeit,
- sowohl Einzel- wie auch Paar- und Gruppenberatungen durchzuführen sowie in Organisationen Aufgaben zu übernehmen, die im engen Zusammenhang mit Kommunikation und psychosozialem Gesundheitsmanagement stehen,
- aufgrund ihrer verbesserten kommunikativen Fähigkeiten und ihres interdisziplinären Wissens und Könnens konsolidierend als auch innovativ zu agieren,
- die Wirkungsweisen und -faktoren von Kommunikation und Interaktion, insbesondere hinsichtlich der Methoden der Lebens- und Sozialberatung, zu analysieren, zu verstehen und zu erklären,
- Kommunikationstrainings durchzuführen sowie eigenverantwortlich und in Teams zu arbeiten,
- ihren jeweiligen Betrieb theoretisch-systematisch und in angewandter Art und Weise zu führen, berufsfachlich und berufswissenschaftlich basiert zu reflektie-

ren und berufspraktisch anwendungsorientiert in diversen Angeboten und Dienstleistungen umzusetzen sowie

- die gesetzlichen Vorgaben und Standes- und Ausübungsregeln einzuhalten.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Nr.	Modulbezeichnung	Credits	SWS in Ah	EVS in h	1. Semester SWS			2. Semester SWS			3. Semester SWS			4. Semester SWS			5. Semester SWS			6. Semester SWS			PVL	PL Dauer Gewichtung 1)	Gewichtung 2)
					V	S	PS	V	S	PS	V	S	PS	V	S	PS	V	S	PS	V	S	PS			
9211	Profession und Soziale Arbeit	10	240	60	1	1		1	1													P	Mm15	6%	
9212	Zielgruppen in der Sozialen Arbeit	5	120	30	1	1																	MsnPT15	3%	
9213	Grundlagen Psychologie in der Sozialen Arbeit	5	120	30							1	1												Msn90	2%
9214	Rechtliche Rahmenbedingungen	5	120	30							1	1												Mm15	3%
9215	Grundlagen Psychiatrie in der Sozialen Arbeit	5	120	30							1	1												Msn60	2%
9216	Grundlagen der Sozialwissenschaften	5	120	30							1	1												MsnB	2%
9217	Grundlagen der Betriebswirtschaft und Praxisgründung	5	120	30																				Pls60 6/10 Plsn 4/10	2%
9218	Bewältigung besonderer Lebenslagen	10	240	60										2			2							Mm15	5%
9221	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens in der Beratung	5	120	30		2																		Mm15	2%
9222	Grundlagen empirischen Forschens in der Beratung	5	120	30		2																		Msn60	2%
9223	Vertiefung empirischen Forschens in der Beratung	10	210	90					2	4														MsnPA	5%
9224	Wissenschaftliches Schreiben	5	120	30													2							Mm15	3%
9231	Grundlagen der Psychotherapie	5	105	45	1	1	1																	Msn60	2%
9232	Krisenintervention	10	210	90	2	1	1		1	1														MsnPF	5%
9233	Systemische Beratungsmethodik und -technik I	10	240	60				2	2															MsnPF	5%
9234	Systemische Beratungsmethodik und -technik II	10	240	60										2	2									MsnPF	5%
9235	Systemische Beratungsmethodik und -technik III	5	120	30													2							MsnB	2%
9236	Professionelle Perspektiven I	5	120	30		2																		MsnPF	2%
9237	Professionelle Perspektiven II	5	120	30					2															MsnPF	2%
9241	Arbeit in und mit Gruppen	5	120	30									2											MsnPF	3%
9242	Beraten lernen I	5	75	75									5											MsnPF	3%
9243	Beratung anleiten	5	90	60									2		2									MsnPF	2%
9244	Beraten lernen II	5	120	30											2									MsnPF	2%
9245	Praktikum Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten	5	120	30											1			1						MsnPF	2%
9246	Fallanalyse im Gruppensetting	5	90	60											2			2						MsnPF	2%
9247	Praxisfelder psychosozialer Beratung	5	120	30													1			1				MsnPF	2%
9248	Praktikum Beratungsgespräche I	5	120	30														1			1			MsnPF	2%
9249	Praktikum Beratungsgespräche II	5	135	15																	1			MsnPF	2%
9251	Bachelormodul	10		30																	2			PL4 BA 2/3 PL4 mK20 1/3	20%
1. und 2. Semester		70			17			16			17			15											
3. und 4. Semester		55															11			5					
5. und 6. Semester		55																							
Gesamtsumme		180	4185	1215																					100%